
INFORMATIONSBLETT NICHT-VERFÜGBARE WERKE

GESETZLICHE VORAUSSETZUNGEN

Einrichtungen des Kulturerbes dürfen gemäß § 56f UrhG und § 25a VerwGesG unter gewissen Voraussetzungen nicht-verfügbare Werke aus ihrem eigenen Bestand digitalisieren und öffentlich auf ihren Webseiten zugänglich machen.

Für die Nutzung von Sprachwerken ist zuvor eine Bewilligung von der „**repräsentativen Verwertungsgesellschaft**“ einzuholen, oder, sofern eine solche nicht existiert, eine angemessene Vergütung an die „**zuständige Verwertungsgesellschaft**“ zu bezahlen.

Betroffen sind Sprachwerke aller Art, und zwar ungeachtet ihres Erscheinens in Buch- oder Zeitschriftenformat. Nicht-Verfügbar sind Werke, die auf den üblichen Vertriebswegen für die Öffentlichkeit nicht erhältlich sind.

BEWILLIGUNG DURCH DIE LITERAR-MECHANA / ABSCHLUSS VON LIZENZVERTRÄGEN

Die Literar-Mechana nimmt nach der **Änderung der Wahrnehmungsverträge** mit ihren eigenen Bezugsberechtigten die Rechte der Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, öffentlichen Wiedergabe und öffentlichen Zugänglichmachung an **nicht-verfügbaren verlegten Werken wahr, sofern sie zuletzt vor 30 Jahren erschienen** sind.

Diese Werke dürfen von Einrichtungen des Kulturerbes nur dann genutzt werden, wenn **zuvor** von der Literar-Mechana eine **entsprechende Bewilligung** in Form eines Lizenzvertrags erworben worden ist. Aufgrund der besonderen gesetzlichen Regelung gilt die erteilte Bewilligung auch für „Außenseiter“, also für solche, die die Literar-Mechana nicht mit der Wahrnehmung ihrer Rechte beauftragt haben.

Künftig wird die Literar-Mechana Verhandlungen mit allen interessierten Einrichtungen des Kulturerbes mit dem Zweck führen, um Lizenzvereinbarungen über die Nutzung von solchen Werken zu schließen.

FREIE WERKNUTZUNG / GELTENDMACHUNG DER ANGEMESSENEN VERGÜTUNG

Für **alle anderen Sprachwerke** macht die Literar-Mechana als „**zuständige Verwertungsgesellschaft**“ aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die Ansprüche auf angemessene Vergütung geltend.

Sie dürfen von den Einrichtungen des Kulturerbes genutzt werden, für die Nutzung ist aber eine Vergütung zu leisten.

INFORMATIONSPFLICHTEN DER EINRICHTUNGEN DES KULTURERBES

Die Nutzung durch die Einrichtung des Kulturerbes setzt voraus, dass diese sechs Monate vor der geplanten Nutzung einen Eintrag bei dem **Europäischen Portal EUIPO** erwirkt. Die Einträge sind öffentlich einsehbar.

Hier finden Sie die **Bedienungsanleitung zum Portal für Rechteinhaber/innen und öffentlicher Nutzer/innen**.

WIDERSPRUCH DES/DER RECHTEINHABER/S/IN

Ein Widerspruch des/der Rechteinhaber/s/in ist jederzeit **vor und während** der Nutzung gegenüber der Einrichtung des Kulturerbes und/oder gegenüber dem Portal möglich. (Das Widerspruchsformular des EUIPO Portals wird in Kürze dort verfügbar sein.)

Nach Abschluss einer Lizenzvereinbarung zwischen Literar-Mechana und einer Einrichtung des Kulturerbes ist ein Widerspruch auch gegenüber der Literar-Mechana möglich. Entsprechende Formulare werden dazu auf der Webseite der Literar-Mechana und der Einrichtungen des Kulturerbes zur Verfügung gestellt werden, sobald sich der Abschluss und Inhalt eines Lizenzvertrags abzeichnet. Die Bezugsberechtigten der Literar-Mechana werden darüber über den Newsletter und die Webseite informiert.

GRENZÜBERSCHREITENDE NUTZUNG

Aufgrund der gesetzlichen Regelungen ist eine EU-weite Nutzung der Inhalte möglich